

An alle ärztlichen Mitglieder und EHV-Empfänger
der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

Erweiterte Honorarverteilung der KV Hessen

Veröffentlichung des Punktwerts, der prozentualen EHV-Umlage sowie der Maximalumlage für den Zeitraum vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

13.12.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. §§ 3 Abs. 2,3; 4 Abs. 5 der Grundsätze der Erweiterten Honorarverteilung (GEHV) erfolgt jeweils zum 01. Januar eines Jahres sowohl eine Anpassung des EHV-Punktwerts, als auch der prozentualen EHV-Umlage sowie der Maximalumlage.

Geschäftsbereich Honorar & Finanzen

Ansprechpartner

info.line
Tel 069 24741-7777

Für den Zeitraum 01. Januar bis 31. Dezember 2018 gelten folgende Werte:

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Europa-Allee 90 | 60486 Frankfurt
www.kvhessen.de

- **Prozentuale Umlage: 6,39 %**
- **Maximalumlage/Quartal: 9.821,17 €**
- **Punktwert: 0,2340 €**

Der Punktwert wird mit vier Dezimalstellen festgesetzt (§ 4 Abs. 4 GEHV). Aus der Multiplikation des Punktwerts mit den erworbenen EHV-Ansprüchen in Punkten errechnet sich die Höhe des monatlichen EHV-Bezugs.

Berechnungsgrundlagen:

❖ **Prozentuale Umlage**

Die Umlage wird in Form eines prozentualen Abzugs von dem über die KV Hessen abgerechneten EHV-relevanten Honorar des jeweiligen Vertragsarztes im aktuellen Abrechnungsquartal zuzüglich der auf vier Quartale aufgeteilten Summe der für das Vor-Vorjahr gemeldeten bzw. geschätzten Honorare aus Selektivverträgen einbehalten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 GEHV in der Fassung ab dem 01. Januar 2017).

❖ **Maximalumlage**

Der Umlagebetrag zur EHV ist (unter Einbeziehung der Selektivvertragshonorare) auf einen Höchstbetrag (Maximalumlage) begrenzt. Jeweils zum 1. Januar eines Jahres wird für insgesamt vier Quartale eine Maximalumlage festgesetzt. Basis für die Festsetzung der quartalsweisen Maximalumlage ist die durchschnittliche EHV-Umlage je Zulassungsumfang der letzten vier vollständigen Abrechnungsquartale. Die Maximalumlage beträgt 250 % der durchschnittlichen EHV-Umlage (§ 3 Abs. 2 GEHV).

Die Maximalumlage pro Quartal für das Jahr 2018 beträgt damit **9.821,17 €**

Maßgrößen für die Festlegung des EHV-Punktwerts für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018:

❖ **Berechnung des EHV-Punktwerts**

Der Punktwert wird einmal jährlich zum 1. Januar eines Jahres angepasst. Die Anpassung erfolgt gem. § 4 Abs. 5 GEHV grundsätzlich anhand des Prozentsatzes, um den sich das EHV-relevante Durchschnittshonorar vom Vor-Vorjahr zum Vor-Vorjahr verändert hat (Honorardynamik):

$$\frac{[\text{KV-Honorar}^* \text{ Vor-Vorjahr} + \text{Selektivvertragshonorare Vor-Vorjahr}] / \text{Zulassungsumfänge}}{[\text{KV-Honorar}^* \text{ Vor-Vor-Vorjahr} + \text{Selektivvertragshonorare Vor-Vor-Vorjahr}] / \text{Zulassungsumfänge}}$$

* KV-Honorar = Jahresgesamthonorar (EK, PK) aller EHV-pflichtigen Ärzte

Der sich aus der Honorardynamik ergebende Prozentsatz zur Anpassung des Punktwertes zum 1. Januar 2018 beträgt: 6,04%

Ausgangspunkt: 0,2317 € x 1,0604 = PW neu 0,2457 €*

(* Punktwert vor Durchführung Paritätischer Defizitausgleich und Aufbau Schwankungsreserve nach §§ 5 und 6 GEHV)

❖ Schwankungsreserve und Paritätischer Defizitausgleich

• Schwankungsreserve (§ 6 GEHV)

Für einen unterjährigen Defizitausgleich ist eine Schwankungsreserve in Höhe von 7% des für das vorherige Bezugsjahr festgestellten Umlagevolumens vorzuhalten. Ergibt die Überprüfung des Finanzstatus einen vollständigen oder teilweisen Verzehr der Schwankungsreserve, so ist dieses Defizit zu dem Umlagevolumen nach § 5 Abs. 1 GEHV vor Durchführung der weiteren Rechenschritte hinzuzurechnen, so dass zusätzlich zur Finanzierung der Leistungen aus der Umlage die Schwankungsreserve auf den Sollwert aufgefüllt wird.

Ein zusätzlicher Aufbau der Schwankungsreserve ist erforderlich.

• Paritätischer Defizitausgleich (§ 5 GEHV)

Bei der jährlichen Anpassung der Umlage und der Bezüge nach § 4 GEHV ist zu schätzen, ob für die folgenden 12 Kalendermonate die EHV-Ausgaben durch das Umlagevolumen gedeckt werden. Sofern das Umlagevolumen deckungsgleich ist mit den zu erwartenden EHV-Ansprüchen, wird der bisherige Umlageprozentsatz im aktuellen Bezugsjahr fortgeführt. Sollte sich ein Defizit ergeben, erfolgt der paritätische Defizitausgleich (PDA). Das sich bei der Schätzung ergebende Defizit ist zu gleichen Teilen durch die Beitragszahler und die EHV-Empfänger zu tragen. Es wird der Umlagesatz ergänzend zur Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 2 GEHV so erhöht, dass die Hälfte der Differenz durch die erhöhte Umlage gedeckt wird. Weiterhin wird der errechnete Punktwert ergänzend zu § 4 Abs. 5 GEHV so weit abgesenkt, dass dadurch die verbleibende Hälfte des Defizits abgedeckt ist.

Absenkung Punktwert durch Anteil PDA um: 4,76 %

Punktwert nach PDA: 0,2340 €

Steigerung Umlage nach § 5 Abs. 2 GEHV durch Anteil PDA um: 5,27 %

Umlage nach PDA: 6,39 %

Die an der EHV teilnehmenden aktiven Vertragsärztinnen und -ärzte in Hessen erhalten mit den Honorarabrechnungen einen Bescheid über die individuelle Umlageberechnung. Den Empfängern von EHV-Zahlungen geht bis Ende Dezember 2017 ein Anpassungsbescheid über ihre Ansprüche und die Höhe der monatlichen Zahlungen zu.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Kassenärztliche Vereinigung Hessen